

Abschrift

# Landgericht Deggendorf

Az.: 1 S 34/08  
3 C 599/07 AG Viechtach

Eingegangen

03. Sep. 2008

Susanne Herzig  
Rechtsanwältin



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**BAV**

Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

[REDACTED]  
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ludwig & Herzig, Fachschulstr. 14, 94227 Zwiesel, Gz.: U-2/2749/07

gegen

1. [REDACTED]  
- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 1 -

2. [REDACTED]  
- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 2 -

3. [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 3 -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte Dr. Schröter u. Koll., von-Rainer-Str. 7, 94234 Viechtach

wegen **Forderung**

erlässt das Landgericht Deggendorf -1. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Kilger, den Richter am Landgericht Lang und den Richter am Landgericht Saller auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.08.2008 folgendes

## Endurteil

1. Auf die Berufung des Klägers hin wird das Endurteil des Amtsgerichts Viechtach vom 27.3.2008 im Kostenpunkt aufgehoben und im übrigen

wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagten werden samtvorbndlich verurteilt, an den Kläger EUR 2.869,87 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag von EUR 6.219,13 vom 21.09.2007 bis 24.10.2007 sowie aus einem weiteren Betrag von EUR 2.869,87 seit dem 24.10.2007 zu zahlen.

Die Beklagten werden ferner samtvorbndlich verurteilt, an den Kläger weitere EUR 598,92 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.11.2007 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewlesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits 1. Instanz tragen samtvorbndlich die Beklagten.

Von den Kosten des Rechtsstreits 2. Instanz tragen der Kläger 11 %, die Beklagten samtvorbndlich 89 %.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 676,51 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten zuletzt allein noch um rechtliche Mietwagenkosten.

Das Amtsgericht hat von geltend gemachten Mietwagenkosten in Höhe von 1.551,76 EUR nur einen Betrag von 875,25 EUR als berechtigt angesehen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers, der in II. Instanz beantragt:

Die Beklagten und Berufungsbeklagten werden unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Viechtach vom 27.03.08, Az.: 3 C 599/07, als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger weitere EUR 676,51 nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.10.2007 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen hierzu,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich des übrigen Parteivorbringens in II. Instanz wird auf die insoweit gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 5.8.2008 Bezug genommen.

Im übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil des Amtsgerichts Viechtach Bezug genommen (§ 540 I S. 1 Nr. 1 ZPO).

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache überwiegend Erfolg.

Der Kläger hat gegen die Beklagte über die vom Amtsgericht ausgeteilten Mietwagenkosten hinaus Anspruch auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 598,92 EUR.



Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

1.

Die Kammer wendet dabei für die Bestimmung des insoweit grundsätzlich allein erstattungsfähigen sog. Normaltarifes in ständiger Rechtsprechung, unter weiterer Heranziehung der Schätzungsvorschrift des § 287 ZPO, die sog. Schwackemietpreisliste an, und zwar den insoweitigen sog. Modus. Vorliegend ist dabei die Schwackemietpreisliste 2006 einschlägig, da die Schwackemietpreisliste 2007 erst nach dem vorliegenden Unfalldatum aufgelegt wurde.

Demgegenüber greifen die beklagenseits gegen die Anwendbarkeit der Schwackemietpreisliste 2006 ins Feld geführten Argumente nicht durch. Deren grundsätzliche Anwendbarkeit wird zwischenzeitlich, nachdem zuvor bereits die Anwendung der Liste von 2003 vom BGH gebilligt wurde (vgl. BGH, Urt. v. 4.7.2006, DAR 2006, 682), nunmehr auch vom Bundesgerichtshof grundsätzlich gebilligt (vgl. BGH, Urt. v. 11.3.2008, DAR 2008, 331). Konkrete Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Liste ergeben sich auch nicht aus den in erster Instanz herangezogenen Gutachten Klein und Rauscher. Daß deren Erkenntnisgrundlage nicht wirklich besser ist als diejenige der Schwackemietpreisliste, zeigt sich schon daran, daß beide Gutachten zu nicht unerheblich voneinander abweichenden Ergebnissen bei der Bestimmung des einschlägigen Normaltarifes kommen. Im übrigen ist ihre Umfragebasis nicht sehr breit angelegt.

2.

Damit ergibt sich im einzelnen folgende Berechnung der Mietwagenkosten:

a)

Das verunfallte Fahrzeug des Klägers ist der Fahrzeugklasse 5 zuzuordnen. Die Anmietdauer beträgt 15 Tage. Erforderlich ist daher zweimal der Wochentarif plus einmal der Tagesstarif = 2.442 EUR.

Da vom Kläger lediglich ein Betrag von 1.551,76 EUR geltend gemacht wird, liegt dieser deutlich innerhalb des Rahmens des Normaltarifes nach dem Modus der Schwackemietpreisliste.

b)

Von diesem geltend gemachten tatsächlichen Mietpreis ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer eine Eigensparnis von 5 % in Abzug zu bringen. Diese Eigensparnis ist demgegenüber nicht von dem höheren Modus der Schwackemietpreisliste in Abzug zu bringen. Insoweit verfängt auch das klägerische Argument nicht, daß der Kläger dann dafür bestraft würde, daß er mit dem von ihm aufgewendeten Mietpreis unterhalb des Modus der Schwackemietpreisliste geblieben ist. Da ihm ein solch niedrigerer Tarif zur Verfügung stand, war er zu dessen Nutzung schon unter dem Gesichtspunkt seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet. Im übrigen erspart sich der Kläger Eigenaufwendungen ebenso wie ein anderer Geschädigter, der ggf. einen etwas höheren Mietpreis zu bezahlen gehabt hätte. Eine ungerechtfertigte Besserstellung des Klägers kann daher nur vermieden werden, wenn für den Eigensparnisabzug auf den von diesem tatsächlich gezahlten Mietpreis abgestellt wird. Vermeidbar wäre ein solcher Eigensparnisabzug nur dadurch gewesen, daß sich der Kläger mit einem Fahrzeug einer Fahrzeugklasse tiefer begnügt hätte.

Nach alledem ergibt sich daher ein erstattungsfähiger Betrag von 1.551,76 EUR ./. 5 % Eigensparnis = 1.474,17 EUR ./. erstinstanzlich ausgeurteilte 675,25 EUR = 598,92 EUR.

In diesem Umfang wäre der Klage über den vom Amtsgericht ausgeteilten Mietwagenbetrag hinaus stattzugeben gewesen und war dieses Urteil auf die Berufung des Klägers hin daher aufzuheben und die Beklagte entsprechend zu verurteilen.

Darüberhinausgehend hat das Amtsgericht die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Mietwagenkosten zu Recht abgewiesen und mußte die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers daher ohne Erfolg bleiben und war zurückzuweisen.

II.

Kosten: §§ 92 II Nr. 1 ZPO; 91, 92, 97 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO

Nichtzulassung der Revision: § 543 ZPO

gez.

Dr. Kilger  
Präsident  
des Landgerichts

Lang  
Richter  
am Landgericht

Saller  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 02.09.2008

gez.

Datzmann, JO Sekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle